

Teilegutachten Nr.: 351-428-00 FBTP
Antragsteller/Hersteller: SCC Team GmbH, Welsenstr. 4, D-91154 Roth
Umrüstung: Distanzscheiben für Daihatsu / Honda / Rover / Toyota

Seite 1

TEILEGUTACHTEN Nr. 351-428-00 FBTP

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für die Umrüstung: **Distanzscheiben (Typ 14. ...)**

für Fahrzeugtyp: Daihatsu Feroza u. Terios / Honda CR-V+HR-V
/ Rover Freelander / Toyota RAV 4

des Antragstellers: **SCC Team GmbH**
Welsnerstraße 4
D-91154 Roth

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit
Originalunterschrift und -stempel der
o.g. Firma:

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift der Fa.)

.....
(Stempel der Fa.)

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme (Anbaubestätigung) mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Teilegutachten Nr.: 351-428-00 FBTP
Antragsteller/Hersteller: SCC Team GmbH, Welsersstr. 4, D-91154 Roth
Umrüstung: Distanzscheiben für Daihatsu / Honda / Rover / Toyota

Seite 2

I. Verwendungsbereich

Typ der Dist.sch.	Fahrzeughersteller	Handelsbezeichnung	Typ	Ausführungen	ABE- bzw. EG-Nr. *)
14.354 14.355 14.356	Daihatsu	Feroza bzw. Terios	J1	alle	e6*95/54*0042*..
14.243 14.244 14.245	Honda	CR-V und HR-V	RD1 GH2	alle alle	e6*95/54*0044*.. e6*98/14*0063*..
14.243 14.244 14.245	Rover	Freelander	LN	alle	e11*96/79*0082*..
14.089 14.090 14.091	Toyota	RAV 4	XA XA1 A2	alle	G 703 e4*93/81*0001*.. e6*98/14*0070*..

*) mit allen Nachträgen soweit keine fahrwerksrelevanten Änderungen vorliegen.

II. Technische Beschreibung

Es werden Distanzscheiben verbaut.

- Hersteller: s. Antragsteller
- Art: Leichtmetall-Distanzscheibe mit Zentrierbund mit versetztem Lochkreis. Je nach Fahrzeugtyp Lochkreis- bzw. Mittenzentrierung.
- Befestigung: fahrzeugseitig: 5 eingesenkten Bohrungen zur Befestigung der Scheibe am Fahrzeug mit 5 Kegelbundmutter (60°).
radseitig: 5 Gewindestehbolzen (gerändelt und eingepresst) M12x1,5 zur Befestigung des Rades an der Scheibe mit den serienmäßigen bzw. zum Rad zugehörigen Muttern.
- Zentrierart: Mittenzentrierung
- Lochzahl/Lochkreis: 5/114,3
- Material: AlZnMgCu1,5
- Korrosionsschutz: nach DIN 50021

Austauschblatt vom 22.08.2000

Teilgutachten Nr.: 351-428-00 FBTP
 Antragsteller/Hersteller: SCC Team GmbH, Welslerstr. 4, D-91154 Roth
 Umrüstung: Distanzscheiben für Daihatsu / Honda / Rover / Toyota

8. Typ und Kennzeichnung:

bei Toyota: 14.089 (20mm), 14.090 (25mm), 14.091 (30mm)
 bei Honda und Rover: 14.243 (20mm), 14.244 (25mm), 14.245 (30mm)
 bei Daihatsu: 14.354 (20mm), 14.355 (25mm), 14.356 (30mm)

*) am Scheibenrand eingerollt

9. Abmessungen:

Durchmesser 150 mm,
 Stärke 20/25/30 mm
 Zentrier- bzw. Mittenlochdurchmesser:
 bei Toyota: 60,1 mm
 bei Honda und Rover: 64,1 mm
 bei Daihatsu: 66,5 mm

10. Zulässige Rad/Reifen-Kombinationen:

Fahrzeugtyp	Bereifung (vuh)	Radgröße	ET Rad	max. ET gesamt	Auflagen und Hinweise (s. IV.)
Daihatsu	205/70R15	5,5x15	35	5	
Feroza bzw. Terios	205/70R15 225/60R15	7x15 7x15	35 35	5 5	1 - 4,6,8
Honda CR-V HR-V	205/70R15 195/70R15	6x15 5,5x15	50 45	20 15	1 - 5 1 - 5
Rover Freelander	195 R15 215/65R16 225/55R17	5,5x15 6x16 7x17	46 46 46	16 16 16	1 - 4,6,7,8
Toyota RAV 4	215/70R16 235/60R16 255/50R17	6x16 6,5x16 8x17	45 35 37	15 5 7	1 - 5 1 - 5,6 1 - 5,6

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Bei den oben beschriebenen Rädern/Reifen handelt es sich um serienmäßige Ausrüstung. Bei Verwendung anderer Räder/Reifen siehe Punkt IV.

IV. Hinweise und Auflagen

für den Hersteller / Einbaubetrieb:

- Der Gutachteninhaber hat dafür zu sorgen, dass dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, wenn sich an den genannten Fahrzeugtypen oder Umrüstteilen Änderungen ergeben, die die Verwendung der Distanzscheiben beeinträchtigen könnten; hierunter fallen insbesondere Änderungen an den Radbremsen, an der Radaufhängung und an den Radhäusern.
- Die Bezieher der Distanzscheiben sind (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen und Hinweise sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben bzw. -mutter hinzuweisen.

Teilegutachten Nr.: 351-428-00 FBTP
Antragsteller/Hersteller: SCC Team GmbH, Welslerstr. 4, D-91154 Roth
Umrüstung: Distanzscheiben für Daihatsu / Honda / Rover / Toyota

Seite 4

für den Fahrzeughalter:

- siehe Punkt 0.
- Die Montage der Distanzscheiben und Räder muss entsprechend der Montageanleitung des Herstellers erfolgen.
- Nach erfolgter Anbauprüfung durch den zuständigen Kraftfahrzeugsachverständigen erhalten Sie eine Anbaubestätigung.
- Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit Ihren Fahrzeugpapieren befasst (z.B. An-, Ummeldungen, Halterwechsel etc.), legen Sie bitte zusätzlich diese Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor.

für den Sachverständigen für die Änderungsabnahme:

1. Grundsätzlich dürfen nur Fahrzeuge umgebaut werden, die sich in technisch einwandfreiem Allgemeinzustand befinden, insbesondere hinsichtlich des Fahrwerks. Vor der Befestigung der Distanzscheiben und Räder müssen eventuelle Korrosionsrückstände an der Fahrzeughabe und Radanschlussflächen entfernt sein, um eine sichere Befestigung zu gewährleisten.
2. Die Einschraublänge der Radmutter muss ausreichend sein - d.h. mindestens 6,5 Umdrehungen - und das Anzugsmoment laut Fahrzeugherstellerangabe ist zu beachten.
3. a) Grundsätzlich können die beschriebenen Distanzringe mit den unter Pkt. A. angegebenen serienmäßigen Rad/Reifen-Kombinationen verwendet werden.
b) Sind am Fahrzeug andere Rad/Reifen-Kombinationen vorhanden, die bereits in den Fahrzeugpapieren eingetragen sind oder in Verbindung mit den Distanzscheiben begutachtet werden sollen (z.B. mit Vorlage einer ABE), so ist dies nur zulässig, wenn es sich um gleiche Rad- und Reifendimensionen handelt, wie sie unter Punkt II.10. angegeben sind.
c) Ist im Fall b) nur die Einpresstiefe gegenüber den Serienrädern unterschiedlich, dann ist dies ebenfalls zulässig, wenn die Gesamteinpresstiefe (Rad-ET und Distanzscheibenstärke) die unter Punkt II.10. „max. ET gesamt“ angegebenen Werte nicht überschreitet.
d) In allen anderen Fällen ist eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen entsprechend § 21 StVZO erforderlich. Dies gilt auch für Kombinationen mit Teilegutachten oder Prüfbericht, da zusätzliche Prüfungen erforderlich werden (Freigängigkeit, Radabdeckung).
4. Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
5. An den vorderen Radhäusern ist eine ausreichende Radabdeckung durch geeignete Maßnahmen (Ausstellen oder Anbau von geeigneten Teilen) herzustellen.
6. An den vorderen und hinteren Radhäusern ist eine ausreichende Radabdeckung durch geeignete Maßnahmen (Ausstellen oder Anbau von geeigneten Teilen) herzustellen.
7. Für die erforderliche Radfreigängigkeit in den vorderen Radhäusern sind die Kanten im oberen Bereich umzubördeln.
8. Bei Fahrzeugausführungen mit einer serienmäßigen Stehbolzenlänge am Radanschlussflansch von mehr als 30 mm sind diese auf 30 mm fachgerecht (d.h. ohne übermäßige Erwärmung, also kein Trennschleifen!) zu kürzen. Diese Maßnahme ist durch die ausführende Werkstatt zu bestätigen.

Teilegutachten Nr.: 351-428-00 FBTP
Antragsteller/Hersteller: SCC Team GmbH, Welslerstr. 4, D-91154 Roth
Umrüstung: Distanzscheiben für Daihatsu / Honda / Rover / Toyota

Seite 5

9. Vorschlag für Eintragung in der Anbaubestätigung oder im Fahrzeugbrief (Beispiel):

Ziffer:	Eintragung:
33	m. Dist.scheib. vuh Typ 14. (... mm) ***

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die unter Punkt II beschriebene Änderung wurden entsprechend dem VdTÜV Merkblatt Nr. 751 „Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit“ geprüft. Die dort gestellten Anforderungen werden erfüllt. Gegen die Verwendung der vorgenannten Änderung bestehen keine technischen Bedenken.

Der Nachweis der Betriebsfestigkeit der Distanzringe liegt mit Technischem Bericht TÜV Automotive Nr. 390-0058-99-FBKF vor.

Der Nachweis der Betriebsfestigkeit für das spurverbreiterte Fahrzeug Toyota RAV 4 liegt mit Teilegutachten TÜV Rheinland Nr. 662F0776-00 vor.

Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde.

VI. Anlagen

ohne

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis der Verifizierung (Reg.-Nr. 50598-30-00) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen, sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Garching, 06.06.2000



Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr
Dipl.Ing. H. Indra